

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 29.06.2020  
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – F10Ä / B10  
Meine Nachricht vom:

Jörn Uhl  
Joern.Uhl@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1849  
Telefax: +49-431-988-6-141849

20.08.2020

**nachrichtlich:**

Amtsdirektor  
des Amtes Mittleres Nordfriesland  
→ Bauabteilung  
Theodor-Storm-Straße 2  
25821 Bredstedt  
d.d. Landrat des Kreises Nordfriesland

mit einer Kopie  
für die Gemeinde  
Ahrenshöft

Landrat des Kreises Nordfriesland  
→ Fachdienst Bauen und Planen  
Marktstraße 6  
25813 Husum

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft

( V 536 )

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungs-gesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98);**

**• 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
• Bebauungsplan Nr. 10 „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“  
der Gemeinde Ahrenshöft**

1. Ihr Schreiben vom 29.06.2020 (Information über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)
2. Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 30.07.2020

Die Gemeinde Ahrenshöft plant die 10. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“ für einen im Osten des Gemeindegebietes, östlich der Straße ‚Jägerkrug‘ (L 273), südlich der Straße ‚Moorweg‘ und nordwestlich der Straße ‚Borger Weg‘ gelegenen, ca. 2,2 ha großen Bereich. Dabei handelt es sich um eine frühere Kiesabbaufäche, die nach erfolgter Auskiesung wieder landwirtschaftlich genutzt wird.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die von der Firma H.W. Dohle GmbH, Haselund, verfolgte Errichtung einer Abstellfläche für (ca. 100 leere) Container und (20 leere) Fahrzeuganhänger zu schaffen. Außerdem ist der Bau einer Halle vorgesehen, die ebenfalls dem Abstellen von Containern und Anhängern dienen soll. Dazu soll ein ca. 1,4 ha großer Teilbereich des Plangebietes als Sonderbaufläche / Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Container- und Anhängerstellfläche“ dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Im Übrigen ist vor allem die Darstellung / Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft beabsichtigt.

Zu diesem Planungsansatz der Gemeinde Ahrenshöft nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2018**; Rund-erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Auf dieser Basis ist zunächst festzustellen, dass die in die Planung einbezogene Fläche nach dem LEP (siehe Karte, Text-Ziffer 3.6 sowie Anhang A 4) in einem Schwerpunkt-raum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und nach dem RPI V (siehe Karte sowie Text-Ziffer 5.7) in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Stoffe liegt. Insbesondere die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Stoffe stellt ein Ziel der Raumordnung und insoweit aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffs einen der o.a. Planung entgegenstehenden Belang dar.

Im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Neuaufstellung der Regionalpläne wurde bereits ein Rohstoffwirtschaftlicher Fachbeitrag durch den Geologischen Dienst des LLUR erarbeitet, der die Grundlage für die künftige regionalplanerische Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung bilden soll. Aus dem Rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrag ergibt sich, dass der Abbau im fraglichen Bereich bereits abgeschlossen ist. Die im Hinblick auf eine möglichst vollständige Ausbeutung vorhandener Rohstoffvorkommen grundsätzlich denkbare Naßauskiesung im Grundwasserbereich ist hier offenbar nicht sinnvoll bzw. nicht wirtschaftlich. Daher werden weite Teile des bisherigen Vorranggebietes einschließlich des für die Container- und Anhängerstellfläche vorgesehenen Standortes künftig nicht mehr in die regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietsausweisungen einbezogen.

Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der im engeren Umfeld der fraglichen Fläche bereits bestehenden Deponie, Abfallbehandlungsanlagen und Recycling-Betriebe kann ich daher zunächst bestätigen, dass dem Planungsvorhaben der Gemeinde Ahrenshöft die in den noch geltenden Raumordnungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden.

Im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Ahrenshöft mache ich jedoch auf folgende Aspekte aufmerksam:

1. Im Hinblick auf die zwischen dem ‚Moorweg‘ und dem ‚Borger Weg‘ gelegene, unmittelbar benachbarte gewerbliche Nutzung ist zu prüfen, ob sich aufgrund der geplanten Container- und Anhängerstellfläche Emissionen ergeben werden, die möglicherweise einen Konflikt auslösen.  
Aufgrund der im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes vorhandenen Windkraftanlagen halte ich außerdem eine Auseinandersetzung mit den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Geräusche, Schattenwurf, bedrängende Wirkung) für erforderlich.
2. In Anbetracht der Außenbereichslage des Vorhabenstandortes, der auf einen Einzelfall abgestellten Planung sowie der bereits weitgehend konkreten Projektinhalte ist das Verfahren aus hiesiger Sicht auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB umzustellen.
3. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollte angesichts des abgesetzten Außenbereichsstandortes auch geprüft und ggf. geregelt werden, ob es sich hier nur um eine temporäre Nutzungsoption handelt und für den Fall einer späteren Nutzungsaufgabe eine Rückbauverpflichtung erforderlich ist. Anderenfalls sollte auch geprüft werden, inwieweit sich der Standort ggf. auch für weitere Nutzungsansätze mit einem vergleichbaren Emissionsprofil eignet.

Auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 30.07.2020 weise ich hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Planverfahren.

Ich bitte, mich über den Fortgang des Planverfahrens zu informieren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

Mit der vorliegenden Planung soll ein abgesetzter Standort im Außenbereich überplant werden. Grundsätzlich hat die Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Insbesondere ist der Schutz des Außenbereichs vor einer Zersiedlung zu berücksichtigen wie auch der Vorrang der Innenentwicklung. Es ist daher zu prüfen und zu erläutern, ob es im Gemeindegebiet städtebaulich besser geeignete Standorte gibt und ob diese verfügbar sind.

Ggf. ist zu erläutern, ob sich auf der geplanten Fläche bereits Bestandsnutzungen befinden oder es eine besondere Standortbindung gibt, die eine Inanspruchnahme der Außenbereichsfläche rechtfertigt.

Freundliche Grüße

gez.  
Jörn Uhl



# KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Fachdienst Bauen und Planen  
Hauptsachgebiet Planung



.....  
Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

Herrn Amtsdirektor des  
Amt Mittleres Nordfriesland  
Theodor-Storm-Str. 2  
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:  
Unsere Zeichen: 4.60.9.04-Ahrenshöft

Auskunft gibt : Frau Kille Husum, 30.07.2020  
Durchwahl : 652  
Zimmer-Nr. : 427  
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Ahrenshöft

-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB-

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

### Zum F + B-Plan:

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Für die Bearbeitung der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung merke ich an, dass durch die geplante Verlegung von Vlies in Kombination mit Schotter sowie des geplanten Baus einer Halle von einer Vollversiegelung der Grünlandfläche auszugehen ist. Diese Versiegelung ist im Verhältnis 1:0,8 auszugleichen. Gemäß der Flächenbilanzierung auf S. 15 der Begründung zum Bebauungsplan entspricht die Ausgleichsfläche 7.120 m<sup>2</sup> und somit nur etwa einem Ausgleichsfaktor von 0,5. Für den zusätzlich erforderlichen Ausgleich ist entweder eine weitere Ausgleichsfläche mit Beschreibung der Maßnahmen zu benennen und kartographisch darzustellen oder es ist auf ein geeignetes Ökokonto zurückzugreifen.

Die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos sind im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss spätestens zum Satzungsbeschluss rechtskräftig werden. Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos bitte ich um Vorlage der vertraglichen Vereinbarung zum Ökokonto, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

.....  
**Hausanschrift**  
Marktstraße 6  
25813 Husum

**Öffnungszeiten**  
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Terminvereinbarung empfohlen

**Kommunikationsverbindungen**  
Telefon (0 48 41) 67-0  
Telefax (0 48 41) 67-265  
www.bau.nordfriesland.de

**Bankverbindung** .....  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86  
BIC NOLADE21NOS

Ahrenshöft

Vom **FD Bauen und Planen, Brandschutz** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zum B-Plan:**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Standorte sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Anzahl und Standorte der erforderlichen Hydranten sind mit der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen somit 150 m nicht übersteigen.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung ( z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ) herzustellen.

Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Janina Wenzel

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH  
z.Hd. Frau B. Gutknecht  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: de/sc/  
Ihre Nachricht vom: 29.06.2020/  
Mein Zeichen: Ahrenshöft-Fplanänd10-Bplan10/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 29.06.2020

**Gemeinde Ahrenshöft/ Nordfriesland:**

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“ sowie  
Bebauungsplan Nr. 10, Sonderbaufläche „Container- und Anhängerstellfläche Borgerweg“**

**Frühzeitige Beteiligung als Behörde oder betroffener sonstiger Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

## Pro Regione

---

**Von:** Tom.Jordt@llur.landsh.de  
**Gesendet:** Montag, 20. Juli 2020 11:15  
**An:** info@pro-regione.de  
**Betreff:** Aufstellung B-Plan Nr. 10 und 10. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ahrenshöft

Sehr geehrte Frau Schalll,

gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.

Aufgrund der Nähe zu Windkraftanlagen, dürfen keine festen Arbeitsplätze in einem Abstand von 3 x Anlagenhöhe (WKA) entstehen.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)  
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord  
Bahnhofstraße 38  
24937 Flensburg

T +49 461 804-402  
F +49 461 804-240

[Tom.Jordt@llur.landsh.de](mailto:Tom.Jordt@llur.landsh.de)  
[poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de](mailto:poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de)  
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)  
[www.llur.schleswig-holstein.de](http://www.llur.schleswig-holstein.de)